

entstehen. Also aus diesem Gesichtspunkte muß ich für den Gesetzentwurf stimmen.

Vizepräsident Eisenstuck: Wenn ich gesagt habe, daß die Nachcensur doch etwas Unangenehmes habe, so ist der Grund davon leicht zu ergründen. Der Nachtheil, der durch die Nachcensur eines Werkes, worauf die Kosten bereits verwendet sind, erwächst, ist größer, als der bei der Censur. Nun scheint mir auch die Bestimmung der Censurfreiheit von Büchern über 20 Bogen aufgehoben zu werden, wenn man sagt: was über 20 Bogen stark ist, das wird nicht censirt vor dem Druck, sondern unterliegt der Censur nach dem Drucke. Das ist doch eine Nachcensur. Die Staatsregierung erwähnt zwar, es solle nicht eine Nachcensur sein. Der Abg. v. Thielau scheint mir alle Gründe dafür schon angeführt zu haben, daß es unausführbar ist, daß, wenn 8, 10, 20 Bücher auf einmal an die Kreisdirection gebracht werden, dieselbe nicht im Stande sein könne, den Inhalt dieser Bücher in 24 Stunden zu prüfen; das ist ganz unmöglich. Es ist also das Sicherste, daß sie soviel als möglich so erkennt, daß die Schrift nicht ausgegeben werde. Nun ist der Buchhändler in seinem ganzen Unternehmen gestört. Ich glaube, daß die Sache in ihrer Ausführung ungemein schwierig ist und daß, wenn das Regierungsorgan ängstlicher Natur ist, es den sichersten Weg darin finden wird, Alles und Jedes zurückzuweisen, um keine Verantwortlichkeit zu haben. Es darf nur das Buch einen Titel führen, der bedenklich ist, ehe er es ganz durchliest, so glaubt er, es werde so besser sein. Es ist das ein Mißbrauch. Ich muß es nochmals sagen. Ich sehe nicht den Vortheil ein, den es haben soll, wenn man die Censurfreiheit auf Bücher von 20 Bogen ausdehnt, wenn Nachcensur damit verbunden sein soll. Die Deputation hat es sich gestehen müssen, daß jeder Schriftsteller und jeder Buchhändler es in seinem Interesse finden muß, eher von §. 1 b Gebrauch zu machen, als von der §. 1; denn bei §. 1 b ist er doch besser gestellt. So finde ich es doch sehr bedenklich, dieser §. seine Zustimmung zu geben. Es wäre nur ein Schritt rückwärts; denn das ist ganz offenbar, es ist mehr als stillstehend, es ist zurückgehend. Es ist das ein Institut, das man noch gar nicht kannte. Es ist das eine Schöpfung neuerer Zeit; aber ein Fortschritt in der Gesetzgebung ist es durchaus nicht.

Abg. Tschucke: Es kann wohl von Niemandem bezweifelt werden, daß die hohe Staatsregierung bei Vorlegung eines Gesetzes an die Ständeversammlung unbedingt ihrer Ueberzeugung zu folgen habe. Wie aber keine Regel ohne Ausnahme ist, so tritt eine Ausnahme auch hier ein, nämlich wenn es sich um Erfüllung einer §. der Verfassungsurkunde handelt. Wenn es sich darum handelt, ein Gesetz zu geben, über dessen Umrisse bereits in der Verfassungsurkunde deutliche Andeutungen gegeben sind, hat die Regierung nicht ihrer individuellen Ansicht, sondern nur den Bestimmungen der Verfassung zu folgen. Ein solcher Fall ist der hier vorliegende. Es ist zwar erwiedert worden, daß man ein solches Verfahren auch aus dem Bundesgesetze vom 20. September 1829 hernehmen könnte und sich die Bestimmung mit der Verfassung vereinbaren ließe. Ich muß aber dem widersprechen. In der 1. §. jenes Gesetzes steht ausdrücklich: „daß Schriften, die über 20 Bogen im Druck stark sind, fernhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen zu behandeln sind.“ Das ist doch hier ganz deutlich, daß das Bundesgesetz auf die Schriften, die über 20 Bogen stark sind, nicht angewendet werden kann. — Auch ich kann der hohen Staatsregierung das Recht nicht streitig machen, die Bücher, die gegen Religion, den Staat und gute Sitten gedruckt worden sind, zu confisciren. Es kommt dies auch in denjenigen Staaten, wo Pressfreiheit existirt, vor und es ist auch in England festgestellt, daß, wie aus dem Repressgesetz von 1798 hervorgeht, Schriften, welche dort gedruckt werden, der Polizei zu übergeben sind; aber keine Bestimmung wird existiren, nach welcher ein bestimmter Zeitraum festgesetzt worden ist, nach welchem erst die Ausgabe der Schrift erfolgen kann. In Frankreich und England werden auch eine Menge Schriften confiscirt, ehe sie ausgegeben worden sind. Was dort

mit Erfolg ausgeführt werden kann, wird wohl auch bei uns möglich werden.

Abg. v. Sablenz: Ich will mir nur ein Wort erlauben zur Entgegnung auf die Aeußerung derjenigen, die eine Erleichterung darin finden. Ich finde eher eine Beschränkung und eine große Härte darin; denn wenn der Censor Einiges gestrichen hat, so liegt es immer noch im Willen des Verfassers oder des Druckers, ob er noch Kosten darauf verwenden und das Werk in den Druck geben will oder nicht; wenn aber nach der §., wie sie die Regierung in Vorschlag gebracht hat, der Censor später, nachdem die Kosten aufgewendet worden sind, etwas Anstößiges findet, so läßt sich das nicht ändern; es läßt sich das Anstößige nicht wieder herausnehmen, es können die Kosten nicht wieder in Ausgabe gebracht werden, und ich finde, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die §. angenommen werden sollte, es bliebe beim Alten, daß die Censur vorhergeht; denn es würde, wie es richtig bezeichnet wurde, eine Nachcensur statt einer Vorcensur sein.

Abg. v. Thielau: Ich habe nur zwei Worte hinzuzufügen. Wenn die Deputation die Annahme des Gesetzes von §. 2 abhängig gemacht hat, so sollte ich glauben, daß es wünschenswerth wäre, die Beschlussfassung über den Wegfall der §. auszusetzen bis nach Annahme der §§. 1 c. u. s. w. Ich bin zwar auch gegen die Maßregel, welche die Regierung vorgeschlagen hat, ich halte sie auch für unzulässig, dennoch halte ich aber dafür, daß, wenn auch diese §. später nicht abgeworfen werden sollte, dies aus früher erwähnten Gründen immer noch etwas Besseres als das Zeitherige sei.

Referent Abg. Todt: Ich bin Willens gewesen, das Deputationsgutachten zu §. 1 c. noch vorzutragen, weil die Discussion sich über die Nachcensur mit zu verbreiten schien, habe es aber aus dem Grunde nachher nicht gethan, weil diese von §. 6 nicht getroffen wird, und es also hier noch gar nicht vorkommt. Um aber den Wünschen Aller zu genügen, will ich §. 1 c. jetzt noch vortragen.

„Bevor dies nämlich geschehen kann, muß die Deputation einen Gegenstand berühren, der mit den in Wegfall gebrachten §§. in keiner directen Verbindung steht, hier aber des logischen Zusammenhangs mit den §§. 1 und 1 b wegen noch zu berühren ist. Es ist dies die durch die Preßpolizeiordnung von 1836 neugeschaffene sogenannte Nach- oder Recensur, ein Institut, was schon seit seiner Einführung als nachtheilig bezeichnet und bekämpft worden ist. Hatte man nämlich es früher Jahrhunderte lang für ausreichend gehalten, eine zum Druck bestimmte Schrift einer einmaligen Censur (durch einen Einzelcensor) zu unterwerfen, und waren wirkliche Gefahren für Staat, Religion und Sitte bei diesem Verfahren nicht hervorgetreten, so mußte seit der Preßpolizeiordnung von 1836 jede solche Schrift auch noch eine zweite Instanz der Censur passieren, und dem Censurcollegium vorgelegt werden, wenn sie an das Publicum gelangen wollte. Es hat diese Maßregel, die weder durch die Bundesgesetzgebung geboten, noch in irgend einem andern deutschen Staate üblich ist, bei allen Betheiligten die lautesten Klagen hervorgerufen. Und in der That nicht ohne Grund. Denn es ist durch diese Nachcensur nicht allein großer Zeit- und Kostenaufwand für den Buchhandel und das Buchdruckereigewerbe, Unfriede zwischen Buchhändlern, Buchdruckern, Behörden und Censoren und ein Gefolge von Störungen aller Art herbeigeführt, sondern auch, eben weil Aehnliches in andern Staaten nicht zu finden ist und daher ausländische Verleger ohne besondern Grund in Sachsen nicht mehr gern drucken ließen, das Buchdruckereigewerbe in seinem Erwerbe empfindlich benachtheiligt und bedroht worden; anderer Uebelstände nicht zu gedenken.

Nöthig war diese Maßregel nicht, denn äußere Gründe geboten sie, wie gesagt, nicht. Und wollte man sie aus inneren Gründen rechtfertigen, so könnte man damit auch noch das Bedürfnis einer dritten und vierten Instanz der Censur nachweisen. Will man zu den Betheiligten nicht soviel Vertrauen haben, daß sie den Gesetzen gleich andern Staatsbürgern Achtung schenken und sich wenigstens durch die angeordneten Strafen abhalten